

Mitteilungsblatt



Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Oeversee

und der Gemeinden Oeversee, Sieverstedt und Tarp

Nr. 9	Freitag, den 25. April 2008	37. Jahrgang
Seite	Inhalt	
72	Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen	
74	Gemeindeseminar der Nordsee Akademie Leck „Aufgaben des Wahlvorstandes zur Kommunalwahl 2008“ am 22.05.2008	

Das Mitteilungsblatt wird vom Amt Oeversee und den Gemeinden Oeversee, Sieverstedt und Tarp herausgegeben. Es erscheint jeden Freitag, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, so erscheint das Mitteilungsblatt am davorliegenden Werktag.

Erscheint eine zusätzliche Ausgabe, so wird auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils im „Flensburger Tageblatt“ sowie im „Flensborg Avis“ hingewiesen.

Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Oeversee, Tornschauer Str. 3 - 5, 24963 Tarp, Telefon 04638/88-0 zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich:

Abonnement: vierteljährlich gegen Portokosten, zahlbar im Voraus.

Einzelbezug: durch Abholung beim Amt Oeversee oder per e-mail kostenlos.

Das Amt Oeversee im Internet: www.amtoeversee.de

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

für die Gemeinde- und Kreiswahlen am 25. Mai 2008 in den Gemeinden Oeversee, Sieverstedt und Tarp.

1. Die Wählerverzeichnisse für die Gemeinde- und Kreiswahlen für die Gemeinden Oeversee, Sieverstedt und Tarp werden in der Zeit vom **05. Mai 2008 bis 09. Mai 2008** während der Öffnungszeiten, Montag bis Freitag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und zusätzlich am Donnerstag von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr, in der Amtsverwaltung Oeversee, Zimmer 2 und 3, Tornschauser Str. 3/5, 24963 Tarp, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereit gehalten.

Jede wahlberechtigte Person kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die eine Auskunftssperre nach § 27 Abs. 7 des Landesmeldegesetzes besteht.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist, spätestens am **09. Mai 2008 bis 12.00 Uhr**, bei dem Gemeindevorstand, Tornschauser Str. 3/5, 24963 Tarp, **Einspruch** einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in einem Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens **04. Mai 2008** eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen; sonst läuft sie oder er Gefahr, das Wahlrecht nicht ausüben zu können.

4. Wer einen **Wahlschein** hat, kann an der Wahl in dem Wahlkreis, für den der Wahlschein ausgestellt ist, durch **Stimmabgabe** in einem **beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises** oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 5.1 eine wahlberechtigte Person, die im Wählerverzeichnis eingetragen ist,
 - a) wenn sie sich am Wahltag während der Wahldauer aus wichtigem Grund außerhalb ihres Wahlbezirks aufhält oder
 - b) wenn sie aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters oder einer körperlichen Beeinträchtigung den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann;

- 5.2 eine wahlberechtigte Person, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen ist,
- a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat,
 - b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Einspruchsfrist entstanden ist oder
 - c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses dem Gemeindewahlleiter bekannt geworden ist.

Wahlscheine können von Wahlberechtigten, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, bis **zum 23. Mai 2008 12.00 Uhr**, bei dem Gemeindewahlleiter schriftlich oder mündlich (nicht fernmündlich) beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonst dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt.

Nicht im Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nr. 5.2 Buchst. a) bis c) angegebenen Gründen Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, beantragen. Das gleiche gilt, wenn eine wahlberechtigte Person, die im Wählerverzeichnis eingetragen ist, wegen plötzlicher Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss eine schriftliche Vollmacht vorlegen.

Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss versichern, dass ein Grund für die Ausstellung des Wahlscheins gegeben ist.

6. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass die wahlberechtigte Person vor einem Wahlvorstand ihres Wahlkreises wählen will, so erhält sie mit dem Wahlschein zugleich
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen blauen Wahlumschlag,
 - einen amtlichen hellroten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift des Gemeindewahlleiters und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Einer anderen als der wahlberechtigten Person persönlich dürfen der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen nur dann ausgehändigt werden, wenn der von der wahlberechtigten Person unterschriebene Wahlscheinantrag, eine schriftliche Vollmacht zur Beantragung des Wahlscheines oder eine schriftliche Vollmacht zur Entgegennahme des Wahlscheines und der Briefwahlunterlagen vorgelegt wird.

Bei der Briefwahl muss die Wählerin oder der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an den Gemeindewahlleiter absenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingehen kann. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle des Gemeindewahlleiters abgegeben werden. Wer erst am Wahltag den Wahlbrief abgeben will, muss dafür sorgen, dass dieser bis 18.00 Uhr dem Wahlvorstand des auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Wahlbezirks zugeht.

Tarp, den 17.04.2008

Der Gemeindewahlleiter
gez. Ploog



NORDSEE AKADEMIE

Anmeldung

EZ ☐

DZ ☐

Gemeindeseminar

am 22. Mai 2008

mit Mittagessen ☐

ohne Mittagessen ☐

Vor- und Zuname

Straße

PLZ/Ort

Telefon

Fax

eMail

Unterschrift

Nordsee Akademie · Hensburger Straße 18 · 259171 neck
Telefon 0 44 62/8705-0 · Telefax 0 44 62/8705-30
info@nordsee-akademie.de · www.nordsee-akademie.de

Tagungshinweise

Wenn Sie keine weitere Nachricht erhalten, findet die Tagung statt.

Die Teilnehmergebühren betragen:

Seminar: € 15,00

Mittagessen: € 6,50

und sind bar oder per EC – Karte vor Ort zu entrichten.

Hierin eingeschlossen ist der während der Tagung gereichte Kaffee.

Aufgaben des Wahlvorstandes zur Kommunalwahl 2008

Gemeindeseminar

Für Kommunalpolitiker/Innen und Verwaltungsbeamte/Innen sowie interessierte Bürger/Innen der Kreise Nordfriesland und Schleswig-Flensburg

Donnerstag, 22. Mai 2008

Vorschau

*Das neue Schulgesetz –
Schulentwicklungsplan*

am 19. Juni 2008



NORDSEE AKADEMIE

Tagungsfolge

Donnerstag, 22. Mai 2008

Die Aufgaben des Wahlvorstandes zur Kommunalwahl:

In diesem Seminar werden die einzelnen Aufgaben des Wahlvorstandes vertieft dargestellt. Aufgabengebiete sind beispielsweise Ablauf im Wahllokal, Führung der Wahlinederschrift und Ergebnisfeststellung im Wahlbezirk. Der Referent geht dabei auch auf Besonderheiten wie z. B. Wähler mit Wahlscheitern, Rechte des Wahlvorstehers und Bewertung von Stimmzetteln ein. Anschließend besteht die Möglichkeit zu einem Gesprächsaustausch über alle Fragen, die den Aufgabenbereich des Wahlvorstandes berühren.

Referent: Herr Klaus-Dieter Dahn,
ehemaliger Wahlsachbearbeiter des
Kreises Schleswig-Flensburg

Wir laden Sie herzlich zu dieser Tagung ein

Oke Sibbersen Jutta Nissen
Akademieleitung Seminarleitung

09.00 Uhr	Tagungsbeginn - Begrüßung und Einführung Herr Klaus-Dieter Dahn referiert zu vorstehendem Thema
10.30 Uhr	Kaffeepause
11.00 Uhr	Der Referent beantwortet Fragen der Teilnehmer; Diskussion
12.30 Uhr	Mittagessen

Ende der Tagung

Anmeldung erbeten bis zum

Montag, 19. Mai 2008